

**Beschlussvorlage zur**

**Verbandsversammlung am: 09.06.2021**

**Beschlussvorlage Nr.: V-01/2021**

**Betreff:**

**Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen**

**1. Sachverhalt**

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe der Abwasserverbände und eigenentsorgenden Gemeinden (kommunale Aufgabenträger), die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenständig wahrzunehmen ist. Die Planung und Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und –behandlung sowie die Darstellung des Planungs- und Realisierungsstandes obliegt von daher den kommunalen Aufgabenträgern.

Der Thüringer Landtag hat am 10. Mai 2019 das Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts mit dem neuen Thüringer Wassergesetz (ThürWG) beschlossen. Das Gesetz wurde am 7. Juni 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt S74 veröffentlicht und trat damit mit Ausnahme des § 29 ThürWG (Gewässerrandstreifen) am 08. Juni 2019 in Kraft.

Nach § 48 Absatz 3 ThürWG schreiben die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 ThürWG das ABK regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen, fort.

Die achtzehnmonatige Frist zur ABK-Fortschreibung und Anpassung an § 47 Abs. 3 ThürWG begann am 08. Juni 2019 und endet am 07. Dezember 2020. Diese Frist wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch den Beschluss des Thüringer Landtages vom 5. Juni 2020 bis **zum 30. Juni 2021** verlängert.

Der Verband hat im Jahr 2008/2009 sein Abwasserbeseitigungskonzept erarbeitet und in der Verbandsversammlung am 31. März 2010 beschlossen.

Die Fortschreibung 2013/2014 wurde in der Verbandsversammlung am 20.11.2013 beschlossen.

Die Grundsätze zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) im Freistaat Thüringen sind in den Informationsbriefen Abwasser Nr. 4.1/2019 und 4.2/2019 des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz festgelegt worden.

### **Wesentliche neue rechtliche Anforderungen des § 47 Abs. 3 ThürWG:**

Zur Umsetzung des neuen ThürWG und zur Verringerung der Gewässerbelastungen sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen gem. § 47 Abs. 3 ThürWG grundsätzlich verpflichtet, in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern das Abwasser durch Abwasseranlagen des Beseitigungspflichtigen (Zweckverband) zu beseitigen.

In den ABK sind alle abwassertechnischen Maßnahmen des Aufgabenträgers darzustellen. Ein weiterer wesentlicher Inhalt der Fortschreibung der ABK sind die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Diese Planungen müssen darauf ausgelegt werden, die geltenden rechtlichen Anforderungen zur WRRL zu erfüllen und hierfür insbesondere den Anschlussgrad an kommunale Kläranlagen deutlich zu erhöhen. Der WVS wird seinen Anteil an der Erhöhung des Anschlussgrades leisten. Derzeit beträgt der Anschlussgrad an den Kläranlagen insgesamt 69 % (Stand 2020). Bis zum Jahr 2030 beabsichtigt der WVS den Anschlussgrad auf 82 % zu erhöhen. Damit leistet der WVS seinen Anteil an der landesweiten Zielstellung von deutlich größer 90 % Anschlussgrad an Kläranlagen.

Im Rahmen der Gesetzesnovelle zum ThürWG wurde zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen (GSTB) und dem TMUEN ein sogenannter Abwasserpakt geschlossen. Darin wurden z.B. die zukünftige Erhöhung der Fördermittelbereitstellung sowie die Anschlussgradentwicklung bis 2030 beschrieben.

Folgende Mindestanforderungen sind bei der ABK-Aufstellung zu beachten:

Gliederung der ABK:

- ✚ Gesamtkonzept für das gesamte Verbands- bzw. Entsorgungsgebiet
- ✚ Einzelkonzept für jede Gemeinde (für die einzelnen gemeindlichen Gebiete)

Die Einzelkonzepte der einzelnen Gemeinden wurden im Zeitraum März 2020 bis September 2020 in Abstimmungsgesprächen mit den Bürgermeistern sowie Bauamtsleitern besprochen und

abgestimmt. Des Weiteren wurden auch Abstimmungsgespräche mit den Straßenbaulastträgern Bund, Land und Kreis durchgeführt.

**Erst mit dem Beschluss der Verbandsversammlung (Bestätigungsvermerk) ist die förderrechtliche Voraussetzung des Vorliegens eines ABK für ein Vorhaben gegeben.**

Folgende Schwerpunkte sind in der ABK für den Zeitraum 2022 bis 2030 für den Verband enthalten:

1. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL - Präsentation) - Anschlussgrad-erhöhung und gleichzeitig eine Reduzierung der Phosphatfracht in den Oberflächenwasserkörpern des Verbandsgebietes unter Berücksichtigung des Sonderprogramms ländlicher Raum zum Aufbau einer zentralen Abwasserbehandlung bis einschließlich 2030 in:

## Zentraler Anschluss bis 2030 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie



ABK Nr.	Siedlungskern	Jahr ZKA	Einwohner gesamt	ABK Nr.	Siedlungskern	Jahr ZKA	Einwohner gesamt
109	Völkershäusen	2021	972	075	Motzlar	2026	343
112	Weilar	2022	839	030	Gehaus	2027	564
065	Martinroda	2022	248	015	Brunnhartshäusen	2027	236
107	Urnshäusen	2023	570	022	Dönges	2027	228
129	Oberweid	2023	507	123	Birx	2029	164
092	Schleid	2024	362	116	Wiesenthal	2029	751
130	Ettenhäusen an der Suhl	2026	375	007	Bairoda	2030	264
084	Pferdsdorf	2026	475	115	Wiesenfeld	2030	155
Nach 2030: Oberrohn, Bernshäusen, Sorga, Möllersgrund							

Quelle: WVS

2. Andere Vorhabensträger

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung von Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen (Dorferneuerung, Kommunaler Straßenbau) und Straßenbaulastträger.

Die Gebiete, die der WVS überwiegend mit vollbiologischen KKA abwasserseitig entsorgen will, **umfassen 22 Siedlungskerne**. Diese sind aber weiterhin Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Verbandes und daher wird der WVS hier nicht befreit von der Abwasserbeseitigungspflicht. Es handelt sich hierbei um:

### Vollbiologische Kleinkläranlagen Gebiete überwiegend mit Kanalanschluss



ABK Nr.	Siedlungskern	Einwohner gesamt	ABK Nr.	Siedlungskern	Einwohner gesamt
001	Altenstein ✓	2	053	Kirstingshof	62
018	Deicheroda	62	060	Lenders ✓	13
029	Geblar ✓	63	061	Lindenau ✓	45
033	Gerstengrund ✓	67	067	Mebritz	21
034	Glattbach	55	069	Menzengraben	81
040	Hauenhof ✓	15	074	Mosa	74
042	Hohenwart ✓	37	089	Reinhardt ✓	17
043	Hohleborn	43	097	Springen	120
044	Hüttenhof	22	111	Walkes ✓	53
046	Hüttenroda ✓	55	113	Weißendiez ✓	30
050	Kambachsmühle ✓	49	118	Willmanns	68

Quelle: WVS

Die Gebiete, für die der WVS dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit werden möchte **umfassen 24 Siedlungskerne**. Die Grundstückseigentümer in diesen Orten werden durch die Untere Wasserbehörde zum Bau einer vollbiologischen KKA aufgefordert. Es handelt sich hierbei um:

### Vollbiologische Kleinkläranlagen Gebiete überwiegend ohne Kanalanschluss



ABK Nr.	Siedlungskern	Einwohner gesamt	ABK Nr.	Siedlungskern	Einwohner gesamt
003	Apfelbach	37	071	Mieswarz	30
004	Atterode	6	076	Mühlwärts	37
009	Bayershof	3	080	Oberrothhof / Unterrothhof	14
012	Borbels	26	085	Poppenberg	0
016	Busengraben	33	086	Profisch	10
025	Ettmarshausen	77	087	Raboldsgrube	25
035	Glücksbrunner Werke	11	090	Rodenberg	16
039	Hartschwinden	9	091	Schergeshof	8
056	Knottenhof	8	100	Steinberg	39
062	Lindigshof	19	122	Zitters	53
063	Lützenbachshof	10	131	Hetzeberg	14
066	Masbach	16	132	Ziegelei	16

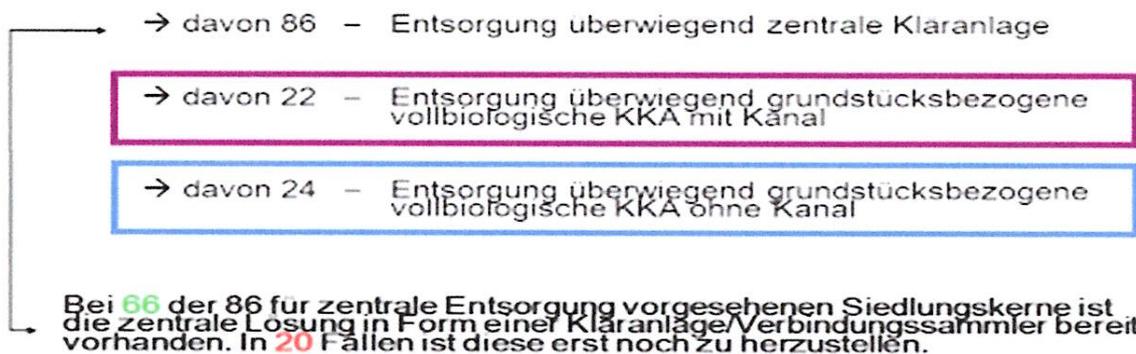
Quelle: WVS

**Zusammenfassung:**

## Siedlungskerne



- 19 Politische Gemeinden [2014 32]
- 132 Siedlungskerne [2014 122]



Diese Unterlage ist nur im Zusammenhang mit dem mündlichen Vortrag vollständig. Die isolierte Nutzung einzelner Darstellungen kann zu Missverständnissen führen.

Nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wird das ABK in geeigneter Weise bekannt gemacht. Für weitere Aussagen wird auf die Präsentation verwiesen.

### 2. Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

#### Beratungsergebnis - Beschluss

Mitglieder insgesamt	Anwesende Mitglieder	Ja - Stimmen	Nein - Stimmen	Enthaltungen	laut Beschluss - vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
83	74	74	/	/	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bohl  
Verbandsvorsitzender